

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Frankfurt,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Cottbus,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Halle,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Erfurt,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Gera,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Suhl,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Leipzig,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Berlin,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Schwaan,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Luckenwalde,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Leipzig,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Weimar,
 Absatzkontor Rauchwaren Leipzig.

§ 2

Auf die im § 1 genannten Großhandelsbetriebe findet die Bestimmung des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1965 zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBl. II S. 487) Anwendung.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1965 zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBl. II S. 487) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter
 Staatssekretär
 und
 Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre.

Vom 23. November 1965

Die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems verlangt ein hohes wissenschaftliches Niveau der Weiterbildung aller Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre. Die Weiterbildung muß den ständig höheren Anforderungen an die Volksbildung, die sich aus der Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Kultur entsprechend den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, und den individuellen Bedingungen und wissenschaftlichen Interessen der Pädagogen gerecht werden. Das erfordert auch eine höhere Qualität der Arbeit des Zentralinstituts für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre und seine Entwicklung zum Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Weiterbildung. Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Zentralinstituts sind neu zu bestimmen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung des Zentralinstituts

(1) Das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre (nachstehend Zentralinstitut genannt) ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt ist.

(2) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten, der auch für das Zentralinstitut verantwortlich zeichnet.

(3) Das Zentralinstitut ist selbständige Haushaltsorganisation. Sein Haushalt bildet einen selbständigen Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung. Es plant und bewirtschaftet seine Mittel auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben des Zentralinstituts

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Hauptaufgabe zu lösen:

Die Ausarbeitung von Grundlagen für die inhaltliche und methodische Gestaltung und die wissenschaftsorganisatorische Führung der Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre auf der Grundlage der im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) festgelegten gesellschaftlichen Anforderungen, der neuen Erkenntnisse der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Planung und Leitung des Erziehungs- und Bildungsprozesses und der fortgeschrittensten Erfahrungen der Praxis.

(2) Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Programmen der Weiterbildung und Studienmaterialien als Grundlage für das planmäßige Selbststudium und die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre, Analyse der Wirksamkeit der Arbeit mit diesen Materialien und Ableitung von Schlußfolgerungen und Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen Weiterbildung;
- inhaltliche Koordinierung der Weiterbildung, die von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften durchgeführt wird; (mit gesellschaftlichen Organisationen ist die Koordinierung der Weiterbildung entsprechend zu vereinbaren);
- Unterstützung der Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre im Prozeß ihrer Arbeit durch die Verbreitung der Erfahrungen erfolgreicher Pädagogen, der besten Methoden und Ergebnisse der Leitungstätigkeit und der Ergebnisse der pädagogischen Wissenschaft;
- Organisation und Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre mit dem Ziel, wissenschaftliche Grundlagen für Inhalt und Methodik der Weiterbildung zu schaffen;
- Organisation und Durchführung von zentralen Lehrgängen und anderen Veranstaltungen nach einem vom Ministerium für Volksbildung zu beauftragenden Plan;
- fachliche Unterstützung der Mitarbeiter der Bezirkskabinette für Weiterbildung bei der sachkundigen und fachgerechten Lösung der ihnen durch zentrale Beschlüsse oder Weisungen des Bezirksschulrates übertragenen Aufgaben und Organisation des Erfahrungsaustausches;